

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Liestal, 24. Juni 2025
VGD/AfG/UK

Änderung der Krankenversicherungsverordnung über den Datenaustausch und die Phantome, Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Verordnungsänderung. Wir können uns dazu wie folgt äussern:

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung eines Datenaustausches zwischen den Kantonen und den Versicherern. Wir weisen indessen darauf hin, dass eine Vielzahl von Stellen in dieses Projekt einbezogen werden müssen. Im Bereich der Einwohnerkontrolle betrifft dies im Kanton Basel-Landschaft - wie in zahlreichen anderen Kantonen auch - die Einwohnerkontrollen der Gemeinden. Ferner sind die Migrationsämter sowie die Arbeitsämter des Bundes und der Kantone sowie deren Datenbanken betroffen. Es ist anzustreben, dass möglichst automatisierte Abfragen bei den bestehenden Datenbanken erfolgen können und dass die manuelle Bearbeitung minimiert wird.

Wir begrüssen auch die Einführung eines Verfahrens für die Sistierung von sog. Phantomversicherten. Das vorgeschlagene Verfahren erscheint uns indessen viel zu kompliziert, und wir ersuchen Sie dringend, wesentliche Vereinfachungen vorzusehen. Es ist konsequent eine moderne Digitalisierungslösung anzustreben und auf unnötige Bürokratie zu verzichten. Im Zusammenhang mit der Optimierung von Datenflüssen und der Interoperabilität ist auch auf das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hinzuweisen (insbesondere Art. 12 Standards und Art. 13 Schnittstellen).

In der Schweiz bestehen ausser in zwei Kantonen keine kantonalen Einwohnerregister. Somit wäre es dem Kanton Basel-Landschaft nicht möglich, die benötigten Informationen zur Versicherungspflicht zu liefern. Diese werden lediglich in den kommunalen Einwohnerregistern der Gemeinden geführt. Würde die Information auf Kantonsebene abgefragt, müsste die entsprechende rechtliche Grundlage dazu auf kantonomer Ebene zuerst geschaffen werden. Der Versicherer sollte sich daher für die Einholung einer Bescheinigung, wonach die versicherte Person ohne Adressangabe weggezogen ist (Art. 10b Abs. 1 revKVV), direkt an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde wenden können.

Mit dem neuen Nationalen Adressdienst (NAD) plant der Bund den Krankenversicherern zur Adresssuche den Zugang zu einem nationalen Register zu gewähren. Dieser geplante Zugang entlastet die Gemeinden sowie auch die Kantone von den Anfragen der Krankenversicherer. Das Bedürfnis der Krankenversicherer wurde auch im Parlament als wichtiger Grund zum Aufbau des NAD genannt. Aus unserer Sicht sollte sich der Bund im Sinne seiner knappen Ressourcen auf den Aufbau des schweizweiten Adressdienstes konzentrieren und auf den parallelen Aufbau von Prozessen und Datenlieferungen verzichten, welche wenig später durch den NAD abgelöst werden könnten.

Auch bei anderen Gruppen von Versicherten soll sich der Versicherer direkt an die zuständige Stelle wenden können, etwa bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern ans kantonale Arbeitsamt oder bei Asylbewerbenden an die zuständige Stelle, soweit nicht Abfragen an nationale Datenbanken erfolgen können. Insofern greift die Formulierung «bei der für den Wohnsitz zuständigen kantonalen Behörde» zu kurz. Wir wenden uns auch gegen die Vorschrift, dass eine «schriftliche Bestätigung» über den Wegzug ohne Adressangabe ausgestellt werden muss. Eine einfache elektronische Bestätigung oder eine Abfrage an eine Datenbank erfüllt denselben Zweck und führt zu einer wesentlichen Vereinfachung.

Auch die weiteren Schritte der Sistierung und der Beendigung der Versicherungspflicht sollen vollumfänglich elektronisch erfolgen. Auf schriftliche Bestätigungen (auch wenn diese in der Folge elektronisch übermittelt werden) muss konsequent verzichtet werden. Die Bestimmungen von Art. 10b revKVV sind dementsprechend grundlegend zu überarbeiten. Wo immer möglich, sind direkte Abfragen bei bestehenden Datenbanken zu ermöglichen und die entsprechenden Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen.

Der Regierungsrat lehnt schliesslich auch Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur geplanten Änderung der KVV entschieden ab. Die Einführung eines schriftlichen Verfahrens, welches später durch einen elektronischen Datenaustausch ersetzt werden soll, verursacht einen grossen administrativen Aufwand mit entsprechenden Kosten bei allen Beteiligten. Wir fordern daher den Verzicht auf diesen Zwischenschritt und die raschmögliche Einführung des elektronischen Datenaustausches sowie der erforderlichen Abfragemöglichkeiten an den bestehenden Datenbanken.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts zu berücksichtigen, und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin